

Satzung Förderverein Katholische Kindertagesstätte Marienkrone e.V.

Beschlossen am 15.10.1997 in der letztgültigen Fassung

Zuletzt geändert am 27.01.2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein katholische Kindertagesstätte Marienkrone“ e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (2) Sitz des Vereins ist 18439 Hansestadt Stralsund, Tribseer Damm 1a.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der katholischen Kindertagesstätte Marienkrone in der Hansestadt Stralsund

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit dieser Zwecksatzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern möchte.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet **der Gesamtvorstand**. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch **den Gesamtvorstand** steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn spätestens bis zum 30.09. der Austritt erklärt ist. Ferner erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Tod des Mitglieds oder bei der Auflösung juristischer Personen.
- (4) Mitglieder, die in erheblichem Maß gegen die Vereinssatzung verstoßen, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch den Beschluss **des Gesamtvorstands** aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim **Gesamtvorstand** einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der **Gesamtvorstand** und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Gesamtvorstand

- (1) Der **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende.Jeder vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein.
- (2) **Zum Gesamtvorstand** des Vereins gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende.
 - c) ein weiteres MitgliedDie Funktion des Schatzmeisters und Schriftführers wird aus ihrer Mitte bestimmt. **Der Gesamtvorstand** übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) **Der Gesamtvorstand** wird aus der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer **Gesamtvorstand** gewählt worden ist. Wiederwahl ist möglich. Bei früherem Ausscheiden eines **Gesamtvorstandsmitgliedes** erfolgt Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Ausgeschiedenen. Die Wahl eines **Gesamtvorstandsmitgliedes** kann nach vorheriger Zustimmung eines Kandidaten auch bei dessen Nichtanwesenheit in der Mitgliederversammlung erfolgen. **Der Gesamtvorstand** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **Vorstands, bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden die des 2. Vorsitzenden**.
- (4) **Der Gesamtvorstand** tritt mindestens zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der **Gesamtvorstandssitzungen** obliegt dem **Vorstand**. Über seine Sitzung hat der **Gesamtvorstand** eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere alle Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von allen teilnehmenden **Gesamtvorstandsmitgliedern** zu unterzeichnen.
- (5) Bei der Durchführung von Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

§ 8 Aufgaben des Präsidiums

Die Aufgaben des **Gesamtvorstands** sind insbesondere:

- a) die Umsetzung der Vereinsziele,
- b) die Festsetzung von Grundsätzen der Förderung und deren Umsetzung,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Ihrer Beschlüsse, die Erstattung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresrechnung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie ist jedoch auch einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall virtuell stattfinden (z.B. per Videokonferenz).
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom **Vorstand** unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagungsordnung schriftlich an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt außer den in den Punkten 5 und 6 aufgeführten Fällen mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Anträge, zugehörige Angebote oder weitere Anliegen an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich beim **Vorstand** eingereicht werden und zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen. Der **Vorstand** kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Änderungen der Vereinssatzung benötigen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Hierzu ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder notwendig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des **Vorstands** und dessen Entlastung,
- b) die Entgegennahme des Finanzberichts,
- c) die Wahl des **Gesamtvorstands**,
- d) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- e) die Beschlussfassung über die Berufung im Mitgliederaufnahmeverfahren
- f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- h) die Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Verein.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1997.

§ 12 Auflösung des Vereins und Übergang des Vereinsvermögens

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Träger der Kindertagesstätte, die katholische Kirchengemeinde Pfarrei Sankt Bernhard Stralsund – Rügen - Demmin mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gerda Wanitschke, **Vorstand**

Stralsund, den

Unterschriften